

**Synopse §§ 4, 6 und 27 - 33 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach**

Bisherige Fassung	Entwurf einer Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Fraktionen</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(3) Die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach erhalten zur Bestreitung ihrer Sachaufwendungen monatlich einen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 145,00 Euro sowie eine Mitgliedspauschale von 10,00 Euro je Fraktionsmitglied. Die zweckentsprechende Verwendung gem. den Erläuterungen zu § 25 ThürKO ist jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres mittels Vorlage der Originalbelege und Kontoauszüge durch die Fraktion nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung vorzulegen und von diesem unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Ältestenrat mitgeteilt.</p> <p>Innerhalb einer Amtszeit ist der Übertrag nicht verbrauchter Gelder möglich. Gelder, deren zweckentsprechende Verwendung zur Bestreitung der Sachaufwendungen der Fraktionen in dem Jahr, in welchem Stadtratswahlen stattfinden, nicht bis zur Konstituierung des neuen Stadtrates, nachgewiesen werden, sind zurück zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Fraktionen</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(3) Die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach erhalten zur Bestreitung ihrer Sachaufwendungen monatlich einen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 145,00 Euro sowie eine Mitgliedspauschale von 10,00 Euro je Fraktionsmitglied. Die zweckentsprechende Verwendung gem. den Erläuterungen zu § 25 ThürKO ist jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres mittels Vorlage der Originalbelege und Kontoauszüge durch die Fraktion nachzuweisen. Der Nachweis ist dem <del>Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung</del> <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> vorzulegen und von diesem unter Einbeziehung <del>des Rechnungsprüfungsamtes</del> <b>der Verwaltung</b> zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Ältestenrat mitgeteilt. Innerhalb einer Amtszeit ist der Übertrag nicht verbrauchter Gelder möglich. Gelder, deren zweckentsprechende Verwendung zur Bestreitung der Sachaufwendungen der Fraktionen in dem Jahr, in welchem Stadtratswahlen stattfinden, nicht bis zur Konstituierung des neuen Stadtrates, nachgewiesen werden, sind zurück zu erstatten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Nichtöffentliche Sitzung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(3) Der Stadtrat kann zulassen, dass Bedienstete der Stadtverwaltung und Sachverständige während nichtöffentlicher Sitzung anwesend sind. Allgemein zugelassen sind die Leiter der jeweils sachlich zuständigen Ämter und Abteilungen Sie sind zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung namentlich zu benennen. Des Weiteren sind allgemein zugelassen der Büroleiter des Oberbürgermeisters, der Leiter des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Nichtöffentliche Sitzung</b></p> <p>(1)...</p> <p>(3) Der Stadtrat kann zulassen, dass Bedienstete der Stadtverwaltung und Sachverständige während nichtöffentlicher Sitzung anwesend sind. Allgemein zugelassen sind die Leiter der jeweils sachlich zuständigen <del>Ämter und Abteilungen</del> <b>Fachbereiche, Fachdienste und Fachgebiete</b>. Sie sind zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung namentlich zu benennen. Des Weiteren sind allgemein zugelassen der Büroleiter des</p>

<p>Personal- und Organisationsamtes, der Finanzverwaltung, des Rechnungsprüfungsamtes und die Mitarbeiter des Stadtratsbüros und der Pressestelle.</p>	<p>Oberbürgermeisters, der Leiter des <del>Personal- und Organisationsamtes</del> <b>Fachdienstes Personal, Organisation und E-Government, der Finanzverwaltung des Fachdienstes Finanzen, des Rechnungsprüfungsamtes</b> und die Mitarbeiter des Stadtratsbüros und der Pressestelle.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Stadtratsbüro</b></p> <p>(1) Zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs wird vom Oberbürgermeister ein Stadtratsbüro in der Stadtverwaltung eingerichtet.</p> <p>(2) Das Stadtratsbüro ist zuständig für die Fertigung der Einladungen und der Niederschriften des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie für die Vorbereitung der Sitzungen, sofern nicht ein Fachamt diese Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>(3) Das Stadtratsbüro führt die Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Stadtratsbüro</b></p> <p>(1) Zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs wird vom Oberbürgermeister ein Stadtratsbüro in der Stadtverwaltung eingerichtet.</p> <p>(2) Das Stadtratsbüro ist zuständig für die Fertigung der Einladungen und der Niederschriften des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie für die Vorbereitung der Sitzungen, sofern nicht ein <b>Fachamt-Fachdienst</b> diese Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>(3) Das Stadtratsbüro führt die Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Bildung von Ausschüssen</b></p> <p>(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:</p> <p>a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern,</p> <p>b) Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,</p> <p>c) Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima, Verkehr und Sport, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Bildung von Ausschüssen</b></p> <p>(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:</p> <p>a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern,</p> <p>b) Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen <b>und Rechnungsprüfung Wirtschaft und Tourismus</b> bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,</p> <p>c) Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima <b>und</b> Verkehr <b>und—Sport</b>, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren</p>

<p>d) Ausschuss für Soziales, Bildung und Gesundheitswesen, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,</p> <p>e) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,</p> <p>(2) Für einzelne Angelegenheiten kann der Stadtrat besondere zeitweilige Ausschüsse bilden.</p> <p>(3) Die Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Stadtratsmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Die Ausschussmitglieder haben im Verhinderungsfall unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Der Stellvertreter ist dem Ausschussvorsitzenden, ggf. über das Stadtratsbüro, rechtzeitig von dem verhinderten Ausschussmitglied zu benennen.</p>	<p>Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,</p> <p>d) Ausschuss für <b>Kultur</b>, Soziales, Bildung und <b>Gesundheitswesen Sport</b>, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,</p> <p>e) <del>Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,</del></p> <p>(2) Für einzelne Angelegenheiten kann der Stadtrat besondere zeitweilige Ausschüsse bilden.</p> <p>(3) Die Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Stadtratsmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Die Ausschussmitglieder haben im Verhinderungsfall unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Der Stellvertreter ist dem Ausschussvorsitzenden, ggf. über das Stadtratsbüro, rechtzeitig von dem verhinderten Ausschussmitglied zu benennen.</p>
<p><b>§ 29 Haupt- und Finanzausschuss</b></p> <p>(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt, sofern nicht der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung zuständig ist, über:</p> <p>a) Verträge der Stadt Eisenach mit Stadtratsmitgliedern oder mit Bediensteten der Stadt, die auf freier Vereinbarung beruhen und bei denen die Gefahr der Interessenkollision besteht,</p> <p>b) Anordnungen von haushaltswirtschaftlichen Sperrern gemäß § 28 ThürGemHV,</p>	<p><b>§ 29 Haupt- und Finanzausschuss</b></p> <p>(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt, sofern nicht der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen <del>und Rechnungsprüfung</del> <b>Wirtschaft und Tourismus</b> zuständig ist, über:</p> <p>a) Verträge der Stadt Eisenach mit Stadtratsmitgliedern oder mit Bediensteten der Stadt, die auf freier Vereinbarung beruhen und bei denen die Gefahr der Interessenkollision besteht,</p> <p>b) Anordnungen von haushaltswirtschaftlichen Sperrern gemäß § 28 ThürGemHV,</p>

<p>c) die Einleitung von Vergabeverfahren und deren Kriterien bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen</li> <li>2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen</li> <li>3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Haushaltsplanes. Dem Ausschuss wird die Vergabeentscheidung von Aufträgen zur Beschlussfassung vorgelegt, wenn Voraussetzungen für die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorliegen oder der Ausschuss dies im Rahmen der Einleitung des Vergabeverfahrens beschließt.</li> </ol> <p>d) Auftragserweiterungen und Nachträge soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach zuständig ist</p> <p>e) Erlass städtischer Forderungen mit Beträgen im Einzelfall von über 2.500 Euro (außer §§ 32 ff. Grundsteuergesetz),</p> <p>f) überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend den Festlegungen in der Haushaltssatzung,</p> <p>g) Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,</p> <p>h) Abschluss von Vergleichen sowie Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis 10.000 Euro übersteigt bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 125.000 Euro,</p> <p>i) Erwerb von Grundstücken bis 40.000 Euro.</p> <p>(2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des</p>	<p>c) die Einleitung von Vergabeverfahren und deren Kriterien bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen</li> <li>2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen</li> <li>3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Haushaltsplanes. Dem Ausschuss wird die Vergabeentscheidung von Aufträgen zur Beschlussfassung vorgelegt, wenn Voraussetzungen für die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorliegen oder der Ausschuss dies im Rahmen der Einleitung des Vergabeverfahrens beschließt.</li> </ol> <p>d) Auftragserweiterungen und Nachträge soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach zuständig ist</p> <p>e) Erlass städtischer Forderungen mit Beträgen im Einzelfall von über 2.500 Euro (außer §§ 32 ff. Grundsteuergesetz),</p> <p>f) überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend den Festlegungen in der Haushaltssatzung,</p> <p>g) Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,</p> <p>h) Abschluss von Vergleichen sowie Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis 10.000 Euro übersteigt bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 125.000 Euro,</p> <p>i) Erwerb von Grundstücken bis 40.000 Euro.</p> <p>(2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des</p>
---	---

Stadtrates vor und koordiniert die Arbeit der weiteren Ausschüsse.

(3) Der Haupt- und Finanz-ausschuss berät über folgende Angelegenheiten, sofern nicht der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung zuständig ist:

- a) Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen (federführend)
- b) Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt
- c) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,
- d) Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Eisenach,
- e) die Prüfung der Jahresrechnung sowie des Jahresabschlusses der Stadt Eisenach

(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage die Ergebnisse der abgeschlossenen Vergabeverfahren nach Abs. 1 Buchst. c) Satz 1 vorgelegt. Es wird über folgende Punkte informiert:

- a) Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung)
- b) gewähltes Vergabeverfahren (Verfahrensart)
- c) Anzahl der abgegebenen Angebote
- d) Zuschlagsentscheidung
- e) Wert des Auftrages
- f) Name des beauftragten Unternehmens
- g) Begründung der Vergabeentscheidung

Weiterhin wird er halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage über alle abgeschlossenen Auftragsweiterungen/ Nachträge informiert.

Stadtrates vor und koordiniert die Arbeit der weiteren Ausschüsse.

(3) Der Haupt- und Finanz-ausschuss berät über folgende Angelegenheiten, sofern nicht der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen ~~und~~ **Rechnungsprüfung Wirtschaft und Tourismus** zuständig ist:

- a) Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen (federführend)
- b) Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt
- c) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,
- d) Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Eisenach,
- e) die Prüfung der Jahresrechnung sowie des Jahresabschlusses der Stadt Eisenach

(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage die Ergebnisse der abgeschlossenen Vergabeverfahren nach Abs. 1 Buchst. c) Satz 1 vorgelegt. Es wird über folgende Punkte informiert:

- a) Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung)
- b) gewähltes Vergabeverfahren (Verfahrensart)
- c) Anzahl der abgegebenen Angebote
- d) Zuschlagsentscheidung
- e) Wert des Auftrages
- f) Name des beauftragten Unternehmens
- g) Begründung der Vergabeentscheidung

Weiterhin wird er halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage über alle abgeschlossenen Auftragsweiterungen/ Nachträge informiert.

**(5) Des Weiteren werden ihm alle Abschlussverfügungen des für die Stadt Eisenach zuständigen Rechnungsprüfungsamtes mit wesentlichen Anmerkungen zur Kenntnis vorgelegt.**

**§ 30 Ausschuss für Infrastruktur,  
Beteiligungen und Rechnungsprüfung**

(1) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung berät und beschließt über folgende Angelegenheiten des Amtes für Infrastruktur:

- a) die Einleitung von Vergabeverfahren und deren Kriterien bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,
1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen
  2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen
  3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG

im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt und des Wirtschaftsplanes des Amtes für Infrastruktur.

Dem Ausschuss wird die Vergabeentscheidung von Aufträgen zur Beschlussfassung vorgelegt, wenn Voraussetzungen für die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorliegen oder der Ausschuss dies im Rahmen der Einleitung des Vergabeverfahrens beschließt.

- b) Auftragserweiterungen und Nachträge soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach zuständig ist,
- c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes von über 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 80.000 Euro,
- d) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Einzelfall mit einem Volumen von über 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 80.000 Euro,
- e) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der

**§ 30 Ausschuss für Infrastruktur,  
Beteiligungen ~~und Rechnungsprüfung~~ ,  
Wirtschaft und Tourismus**

(1) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen ~~und Rechnungsprüfung~~ **Wirtschaft und Tourismus** berät und beschließt über folgende Angelegenheiten des ~~Amtes~~ **für Fachbereiches** Infrastruktur:

- a) die Einleitung von Vergabeverfahren und deren Kriterien bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,
1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen
  2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen
  3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG

im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt und des Wirtschaftsplanes des ~~Amtes~~ **für Fachbereiches** Infrastruktur.

Dem Ausschuss wird die Vergabeentscheidung von Aufträgen zur Beschlussfassung vorgelegt, wenn Voraussetzungen für die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorliegen oder der Ausschuss dies im Rahmen der Einleitung des Vergabeverfahrens beschließt.

- b) Auftragserweiterungen und Nachträge soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach zuständig ist,
- c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes von über 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 80.000 Euro,
- d) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Einzelfall mit einem Volumen von über 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 80.000 Euro,
- e) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der

<p>Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt, sofern nicht ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, das von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden muss,</p> <p>Weiterhin berät und beschließt der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung über die Anweisung an die städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung hinsichtlich Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.</p> <p>(2) Er berät vor über alle Angelegenheiten des Amtes für Infrastruktur, die nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV einem Werkausschuss zugewiesen sind und der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.</p> <p>(3) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung kann nach entsprechender Beschlussfassung über seinen Ausschussvorsitzenden jederzeit von der Werkleitung Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Regiebetriebes verlangen.</p> <p>(4) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung beschäftigt sich außerdem federführend mit der Prioritätensetzung der infrastrukturellen Maßnahmen in der Stadt und der strategischen Ausrichtung des Amtes für Infrastruktur. Seine Beschlüsse hierzu sind Empfehlungen und Anregungen gegenüber dem Stadtrat.</p> <p>(5) Er berät über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten aus dem Bereich des Amtes für Infrastruktur der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,</p>	<p>Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt, sofern nicht ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, das von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden muss,</p> <p>Weiterhin berät und beschließt der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen <del>und Rechnungsprüfung</del> <b>Wirtschaft und Tourismus</b> über die Anweisung an die städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung hinsichtlich Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.</p> <p>(2) Er berät vor über alle Angelegenheiten des <del>Amtes für</del> <b>Fachbereiches</b> Infrastruktur, die nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV einem Werkausschuss zugewiesen sind und der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.</p> <p>(3) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen <del>und Rechnungsprüfung</del> <b>Wirtschaft und Tourismus</b> kann nach entsprechender Beschlussfassung über seinen Ausschussvorsitzenden jederzeit von der Werkleitung Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Regiebetriebes verlangen.</p> <p>(4) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen <del>und Rechnungsprüfung</del> <b>Wirtschaft und Tourismus</b> beschäftigt sich außerdem federführend mit der Prioritätensetzung der infrastrukturellen Maßnahmen in der Stadt und der strategischen Ausrichtung des <del>Amtes für</del> <b>Fachbereiches</b> Infrastruktur. Seine Beschlüsse hierzu sind Empfehlungen und Anregungen gegenüber dem Stadtrat.</p> <p>(5) Er berät über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten aus dem Bereich des <del>Amtes für</del> <b>Fachbereiches</b> Infrastruktur der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen</p>
--	--

<p>b) alle Angelegenheiten der Eigengesellschaften und Beteiligungen,</p> <p>(6) Dem Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung werden halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage die Ergebnisse der abgeschlossenen Vergabeverfahren nach Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 vorgelegt. Es wird über folgende Punkte informiert:</p> <p>a) Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung)</p> <p>b) gewähltes Vergabeverfahren (Verfahrensart)</p> <p>c) Anzahl der abgegebenen Angebote</p> <p>d) Zuschlagsentscheidung</p> <p>e) Wert des Auftrages</p> <p>f) Name des beauftragten Unternehmens</p> <p>g) Begründung der Vergabeentscheidung</p> <p>Weiterhin wird er halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage über alle abgeschlossenen Auftragsweiterungen/ Nachträge informiert.</p> <p>(7) Des Weiteren werden ihm alle Abschlussverfügungen des Rechnungsprüfungsamtes mit wesentlichen Anmerkungen vorgelegt. Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung</p>	<p>die Stadt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,</p> <p>b) alle Angelegenheiten der Eigengesellschaften und Beteiligungen,</p> <p>c) <del>Angelegenheiten der Wirtschafts-</del> <del>entwicklung und der Wirtschafts-</del> <del>förderung,</del></p> <p>d) <del>Angelegenheiten der Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Stadt und in den Ortsteilen sowie des Stadtmarketings,</del></p> <p>e) <del>Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Leitbildes für die Stadt Eisenach.</del></p> <p>(6) Dem Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen <del>und Rechnungsprüfung</del> , <del>Wirtschaft und Tourismus</del> werden halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage die Ergebnisse der abgeschlossenen Vergabeverfahren nach Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 vorgelegt. Es wird über folgende Punkte informiert:</p> <p>a) Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung)</p> <p>b) gewähltes Vergabeverfahren (Verfahrensart)</p> <p>c) Anzahl der abgegebenen Angebote</p> <p>d) Zuschlagsentscheidung</p> <p>e) Wert des Auftrages</p> <p>f) Name des beauftragten Unternehmens</p> <p>g) Begründung der Vergabeentscheidung</p> <p>Weiterhin wird er halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage über alle abgeschlossenen Auftragsweiterungen/ Nachträge informiert.</p> <p><del>(7) Des Weiteren werden ihm alle Abschlussverfügungen des Rechnungsprüfungsamtes mit wesentlichen Anmerkungen vorgelegt. Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung</del></p>
<p>§ 31 Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima, Verkehr und Sport</p>	<p>§ 31 Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima <del>und</del> Verkehr <del>und</del> Sport</p>

<p>(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima, Verkehr und Sport berät und beschließt über:</p> <p>a) die planungsrechtlichen Stellungnahmen bei Bauvoranfragen und Bauanträgen, näheres regelt eine vom Ausschuss zu erlassende Richtlinie</p> <p>b) den Forstwirtschaftsplan</p> <p>(2) Er berät über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,</p> <p>b) Straßen-, Brücken- und Kanalbau</p> <p>c) Stadtplanung, Stadtgestaltung, Stadtentwicklung und Entwicklung der Ortsteile der Stadt Eisenach</p> <p>d) Beschaffung von Baugelände,</p> <p>e) Straßengrundabtretungen,</p> <p>f) Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben im Baubereich,</p> <p>g) Verkehrs-, Straßen- und Radwegeplanungen, bei der Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,</p> <p>h) Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung,</p> <p>i) Landwirtschaft und ländlicher Wegebau,</p> <p>j) Gewässerpflege,</p> <p>k) Angelegenheiten der Sportförderung</p> <p>l) Sportveranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt,</p> <p>m) gesamtstädtische Prioritätenlisten für Maßnahmen an Sportanlagen,</p> <p>n) weitere Angelegenheiten der Stadt als Trägerin der Sportstätten und der Sportfinanzierung, insbesondere der Sportstättenleitplanung</p>	<p>(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima <b>und</b> Verkehr <del>und Sport</del> berät und beschließt über:</p> <p>a) die planungsrechtlichen Stellungnahmen bei Bauvoranfragen und Bauanträgen, näheres regelt eine vom Ausschuss zu erlassende Richtlinie</p> <p>b) den Forstwirtschaftsplan</p> <p>(2) Er berät über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,</p> <p>b) Straßen-, Brücken- und Kanalbau</p> <p>c) Stadtplanung, Stadtgestaltung, Stadtentwicklung und Entwicklung der Ortsteile der Stadt Eisenach</p> <p>d) Beschaffung von Baugelände,</p> <p>e) Straßengrundabtretungen,</p> <p>f) Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben im Baubereich,</p> <p>g) Verkehrs-, Straßen- und Radwegeplanungen, bei der Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,</p> <p>h) Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung,</p> <p>i) Landwirtschaft und ländlicher Wegebau,</p> <p>j) Gewässerpflege,</p> <p><del>k) Angelegenheiten der Sportförderung</del></p> <p><del>l) Sportveranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt,</del></p> <p><del>k) gesamtstädtische Prioritätenlisten für Maßnahmen an Sportanlagen.</del></p> <p><del>n) weitere Angelegenheiten der Stadt als Trägerin der Sportstätten und der Sportfinanzierung, insbesondere der Sportstättenleitplanung</del></p>
<p><b>§ 32 Ausschuss für Soziales, Bildung und Gesundheitswesen</b></p> <p>(1) Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Gesundheitswesen berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:</p>	<p><b>§ 32 Ausschuss für <b>Kultur</b>, Soziales, Bildung und <b>Gesundheitswesen Sport</b></b></p> <p>(1) Der Ausschuss für <b>Kultur</b>, Soziales, Bildung und <b>Gesundheitswesen Sport</b> berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:</p>

- a) die Festlegung von Schulnamen,
- b) die Verwendung von Fördermitteln in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheitswesen, wenn diese an einen Eigenanteil der Stadt gebunden sind und der Eigenanteil einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt, soweit es sich nicht um die Verwendung von Fördermitteln Dritter bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nach dem SGB XII und die Vergabe von Zuschüssen nach der Förderrichtlinie der Stadt Eisenach für das Sozialamt und Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung sozialer Aufgaben im freiwilligen Bereich handelt,
- c) alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger nach dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) bzw. Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern die finanziellen Auswirkungen 10.000 € übersteigen.

(2) Er berät über folgende Angelegenheiten:

- a) Seniorenangelegenheiten,
- b) Fortschreibung des Altenhilfeplanes,
- c) Angelegenheiten der Stadt als örtlicher Träger der Sozialhilfe,

- a) Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie im Rahmen des Haushaltsplanes
- b) Ankäufe von Kunstwerken ab einer Höhe von 5.000 €
- c) die Festlegung von Schulnamen,
- d) die Verwendung von Fördermitteln in den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung und Gesundheitswesen Sport, wenn diese an einen Eigenanteil der Stadt gebunden sind und der Eigenanteil einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt, soweit es sich nicht um ~~die Verwendung von Fördermitteln Dritter bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nach dem SGB XII und~~ die Vergabe von Zuschüssen nach der Förderrichtlinie der Stadt Eisenach für ~~das Sozialamt und die~~ Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung sozialer Aufgaben im freiwilligen Bereich handelt,
- e) alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger nach dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) bzw. Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern die finanziellen Auswirkungen 10.000 € übersteigen.

(2) Er berät über folgende Angelegenheiten:

- a) ~~Angelegenheiten der Kultur und der Kulturförderung, insbesondere des Theaters, des Musiklebens und der Museen, Bibliotheken und Archive sowie der Veranstaltung und Förderung wesentlicher kultureller und künstlerischer Aktivitäten, der Heimatpflege und des Brauchtums sowie der Kirchen,~~
- b) ~~Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine und Verbände entsprechend der städtischen Förderrichtlinien im Rahmen des Haushaltsplans,~~
- c) ~~Seniorenangelegenheiten,~~
- d) ~~Fortschreibung des Altenhilfeplanes,~~

<p>d) Behindertenangelegenheiten, Fortschreibung des Behindertenplanes,</p> <p>e) die Verwendung von Fördermitteln in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheitswesen, soweit diese an einen Eigenanteil der Stadt gebunden sind und der Eigenanteil einen Betrag von 50.000 € übersteigt,</p> <p>f) Angelegenheiten der Stadt als Schulträger nach dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) bzw. Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) und die Schulnetzplanung,</p> <p>g) Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule,</p> <p>h) Fragen der ambulanten Dienstleistung für kranke, behinderte und alte Einwohner,</p> <p>i) Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege gemäß SGB XII,</p> <p>j) Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung im Stadtgebiet,</p> <p>k) Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung,</p> <p>l) Grundsatzfragen des Gesundheitswesens und der Gesundheitserziehung,</p> <p>m) Angelegenheiten des Rettungsdienstes,</p> <p>n) Grundsatzfragen der Jugendpflege, -förderung und -bildung sowie sonstige Jugendangelegenheiten,</p> <p>o) Angelegenheiten der Kindertagesstätten.</p>	<p><del>e) Angelegenheiten der Stadt als örtlicher Träger der Sozialhilfe,</del></p> <p><del>d) Behindertenangelegenheiten, Fortschreibung des Behindertenplanes</del> Angelegenheiten der Integration und Inklusion,</p> <p>e) die Verwendung von Fördermitteln in den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung und Gesundheitswesen Sport, soweit diese an einen Eigenanteil der Stadt gebunden sind und der Eigenanteil einen Betrag von 50.000 € übersteigt,</p> <p>f) Angelegenheiten der Stadt als Schulträger nach dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) bzw. Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) und die Schulnetzplanung,</p> <p>g) Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule,</p> <p><del>h) Fragen der ambulanten Dienstleistung für kranke, behinderte und alte Einwohner,</del></p> <p><del>i) Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege gemäß SGB XII,</del></p> <p><del>k) Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung im Stadtgebiet,</del></p> <p><del>l) Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung,</del></p> <p>h) Grundsatzfragen des Gesundheitswesens und der Gesundheitserziehung,</p> <p><del>i) Angelegenheiten des Rettungsdienstes,</del></p> <p>i) Grundsatzfragen der Jugendpflege, -förderung und -bildung sowie sonstige Jugendangelegenheiten,</p> <p>j) Angelegenheiten der Kindertagesstätten,</p> <p>k) Angelegenheiten der Sportförderung,</p> <p>l) Sportveranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt,</p> <p>m) gesamtstädtische Prioritätenlisten für Maßnahmen an Sportanlagen,</p> <p>n) weitere Angelegenheiten der Stadt als Trägerin der Sportstätten und der Sportfinanzierung, insbesondere der Sportstättenleitplanung.</p>
--	--

<p><b>§ 33 Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus</b></p> <p>(1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie im Rahmen des Haushaltsplanes</p> <p>b) Ankäufe von Kunstwerken ab einer Höhe von 5.000 €</p> <p>(2) Er berät über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung und der Wirtschaftsförderung</p> <p>b) Angelegenheiten der Kultur und der Kulturförderung, insbesondere des Theaters, des Musiklebens und der Museen, Bibliotheken und Archive sowie der Veranstaltung und Förderung wesentlicher kultureller und künstlerischer Aktivitäten, der Heimatpflege und des Brauchtums sowie der Kirchen,</p> <p>c) Angelegenheiten der Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Stadt und in den Ortsteilen sowie des Stadtmarketings,</p> <p>d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Leitbildes für die Stadt Eisenach.</p> <p>e) Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine und Verbände entsprechend der städtischen Förderrichtlinien, mit Ausnahme der Sportförderrichtlinien im Rahmen des Haushaltsplanes</p>	<p><del><b>§ 33 Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus</b></del> <del><b>- aufgehoben -</b></del></p> <p><del>(1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:</del></p> <p><del>a) Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie im Rahmen des Haushaltsplanes</del></p> <p><del>b) Ankäufe von Kunstwerken ab einer Höhe von 5.000 €</del></p> <p><del>(2) Er berät über folgende Angelegenheiten:</del></p> <p><del>a) Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung und der Wirtschaftsförderung</del></p> <p><del>b) Angelegenheiten der Kultur und der Kulturförderung, insbesondere des Theaters, des Musiklebens und der Museen, Bibliotheken und Archive sowie der Veranstaltung und Förderung wesentlicher kultureller und künstlerischer Aktivitäten, der Heimatpflege und des Brauchtums sowie der Kirchen,</del></p> <p><del>c) Angelegenheiten der Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Stadt und in den Ortsteilen sowie des Stadtmarketings,</del></p> <p><del>d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Leitbildes für die Stadt Eisenach.</del></p> <p><del>e) Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine und Verbände entsprechend der städtischen Förderrichtlinien, mit Ausnahme der Sportförderrichtlinien im Rahmen des Haushaltsplanes</del></p>
---	--